

Verkehrsausschusssitzung 05.10.2009

TOP 12 Anfrage zur Verkehrsbelastung in der Gemeinde Tangstedt

Stellungnahme zur Anfrage des KT-Abgeordneten Jürgen Lamp vom 10.09.2009

Ziff. 1: Die K 51 (von der B 432 abzweigend) und die K 81 (ab OT Wilstedt) wird u. a. als Verbindung zum Norderstedter Gewerbegebiet „Harkshörn“ genutzt. Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) dienen Kreisstraßen überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder mit dem benachbarten Kreis (§ 3 Str.WG). Darüber hinaus ist zu beachten, dass grundsätzlich der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung zu gestatten ist (Gemeingebrauch, § 20 StrWG). Nur wenn auf Grund der **besonderen** örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt, dürfen Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden (§ 45 Abs. 7 StVO). Das Verkehrsaufkommen auf der K 51 / K81 ist nicht als außergewöhnlich hoch zu bezeichnen, auch sind diese Straßen nicht als Unfallschwerpunkte aufgefallen. Somit gibt es für die Anordnung eines Durchfahrverbots für LKW's keine Rechtsgrundlage.

Eine Umleitung des Verkehrs kann nur dann angeordnet werden, wenn eine (auch von der Länge her) zumutbare Ausweichstrecke zur Verfügung steht. Dabei ist jedoch zu beachten, dass durch diese Umleitung nicht andere Wohngebiete zusätzlich belastet werden. Zur Zeit steht eine entsprechende Strecke nicht zur Verfügung.

Ziff. 2: Für die Umsetzung einer Umgehungsstraße für Tangstedt ist zunächst die Notwendigkeit der Maßnahme zu begründen. Zum Weiteren siehe Ziffer 3.

Ziff. 3: Die Erforderlichkeit einer Verbesserung der Verkehrssituation für die Gemeinde Tangstedt ist dabei vorrangig nachzuweisen mit dem Ergebnis, dass sich eine Ortsumgehung als einzige richtige Lösung darstellt. Als Grundlage hierfür ist eine Untersuchung der Verkehre mit Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und ihren negativen Erscheinungsformen, der raumordnerischen gemeindeübergreifenden Entwicklungsziele, der Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur, der Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen notwendig.

Die Fragestellung einer Umgehungsstraße für die Gemeinde Tangstedt war bereits Gegenstand diverser im Zeitraum zwischen 1996 und 2000 geführter Gespräche u.a. unter Beteiligung der Gemeinde Tangstedt, des Kreises Stormarn und des Verkehrsministeriums. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik führte im Kern zu dem Ergebnis, dass aus verkehrsfachlicher Sicht die Frage der Umgehungsstraße in der Gemeinde Tangstedt einer großräumigen Betrachtung mit gemeindeübergreifender Abstimmung bedarf.

Die Koordination und Steuerung zu weiteren Schritten ist zunächst bei der Gemeinde Tangstedt anzusiedeln. Erst nach Vorlage und Bewertung der Untersuchungsergebnisse kann eine abschließende Entscheidung zur Umsetzung einer Ortsumgehung erfolgen.

Es muss mit Planungs- und Baukosten von 2,5 – 3,0 Mio € pro Kilometer gerechnet werden. Dadurch ergeben sich bei einer Streckenlänge von 3,5 km Gesamtkosten von 9 – 10 Mio €. Eine mögliche Förderung durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) ist abhängig von dem Nachweis der Notwendigkeit aus dem Verkehrsgutachten.

Ziff. 4: Nein, siehe unter Ziffer 1. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.

Ziff. 5: Wie unter Ziff. 1 ausgeführt, steht eine zumutbare Ausweichstrecke zur Zeit nicht zur Verfügung. Bezüglich eines Nachtfahrverbotes für LKW's gelten ebenfalls die Ausführungen zu Ziff. 1. Auch wenn die Straßenverkehrsbehörde das Recht hat, aus Lärmschutzgründen Verkehrsverbote auszusprechen, so ist dabei zu beachten, dass nicht das subjektive Lärmempfinden entscheidungsrelevant ist, sondern Berechnungen, die nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) durchgeführt werden. Ein im Auftrag der Gemeinde Tangstedt im Frühjahr 2005 gefertigtes Gutachten ergab Werte, die auch nachts weit unter dem Grenzwert von 65 dB(A) lagen. Somit scheidet auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder ein Verkehrsverbot auf Grund von Lärmschutzmaßnahmen aus.

Hinweis der Verwaltung:

K 51	DTV ₂₀₀₅ : 8.732 Kfz/h	Schwerverkehrsanteil: 5,1 %
K 81	DTV ₂₀₀₅ : 7.026 Kfz/h	Schwerverkehrsanteil: 9,4 %

Erläuterung zu den Verkehrszahlen: Der hohe Schwerverkehrsanteil auf der K 81 erklärt sich durch den Betrieb der dort ansässigen Kiesunternehmen.